

**2023/231 8.01.05 Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
Forstreviergenossenschaft, Beitragserhöhung ab 2024, Genehmigung jährlich wiederkehrender Kredit**

Beschluss Stadtrat

1. Der jährlich wiederkehrende Beitrag an die Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon in Höhe von neu 70'890 Franken inkl. MWST wird bewilligt.
2. Die jährlich wiederkehrende Ausgabe ist im Budget 2024 im Konto 6825.3636.01 eingestellt. Die Beiträge werden alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.
3. Die Anpassung wird in einem neuen Anhang zu Art. 6 des Forstreviervertrags beziffert. Die Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon wird zur Unterzeichnung desselben eingeladen.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Abteilung Umwelt an:
 - Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon
 - Gemeinde Hinwil
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
 - Abteilung Umwelt
 - Abteilung Finanzen
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Am 1. April 1999 wurde das revidierte Waldgesetz des Kantons Zürich in Kraft gesetzt. Gemäss § 26 des Gesetzes waren ab dann die Gemeinden für die Forstreviere zuständig. Auf Grund dieser Ausgangslage beschlossen die Gemeinde Hinwil und die Stadt Wetzikon einen Zusammenschluss zum Forstrevier Hinwil-Wetzikon, womit gleichzeitig auch die Finanzierung im Forstreviervertrag vom 1. September 1999 neu geregelt wurde.

Um den neuen und noch anstehenden Bedürfnissen nachzukommen, beantragt die Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon (FRGHW) mit Schreiben vom 24. April 2023 eine Aufstockung der personellen Ressourcen für die Försterstelle um 50 % per 1. Januar 2024.

Geänderte Rahmenbedingungen und zusätzliche Aufgaben

Die Ansprüche der Bevölkerung und der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nehmen stetig zu. Neue Herausforderungen wie die klimatischen Veränderungen prägen zunehmend ein neues Waldbild. Kantonale Aufgaben kommen zum bisherigen Pensum in Form von neu abzuwickelnden Beitragsgesuchen und Naturschutzaufgaben im Wald dazu.

Waldbewirtschaftung

In den nadelholzdominierten und zu dicht bestockten Wäldern sollen vermehrt Eingriffe stattfinden, welche die Biodiversität und Stabilität fördern. Konkret wird auf mehr Laubholz gesetzt und stufige Bestände angestrebt. Das Ziel ist, Schäden durch Umwelteinflüsse möglichst gering zu halten und im Schadensfall besser reagieren zu können. Dazu braucht es weiterführende Massnahmen wie unter anderem die erhöhte Holznutzung für einen gezielten Waldumbau.

Naturschutz im Wald

Im Bereich Naturschutz kommen in Zukunft neue Betreuungsaufgaben auf die Försterin oder den Förster zu. Für die Umsetzung von Projekten wie beispielsweise die Förderung von Biotopbäumen oder Altholzinseln entsteht zusätzlicher Aufwand für Planung und Kommunikation mit Kanton, Gemeinden und Waldeigentümerschaften. Die Arbeiten werden finanziell hauptsächlich durch den Kanton getragen.

Öffentlichkeitsarbeit

Mit der zunehmenden Zahl an Einwohnenden wächst der Erholungsdruck auf den Wald. Vermehrt gelangen Ansprüche der Bevölkerung an den Förster, welcher mit Führungen und öffentlichkeitswirksamen Informationsveranstaltungen wie beispielsweise die Walddtage über die Waldgesundheit informiert. Zusätzlich betätigt sich der Förster im Bereich forstpolizeilicher Massnahmen stärker als früher, weil sich mehr Erholungssuchende im und am Wald aufhalten.

Administration

Eine solide Stellvertretung wird in Bezug auf die steigenden Ansprüche an den Wald immer wichtiger. So bleibt das Försterbüro bei Ferienabwesenheit oder Krankheit erreichbar und Bedürfnisse können besser abgedeckt werden. Eine einfache und passende IT-Lösung soll die Datenverarbeitung und -speicherung gewährleisten und vor Hackerangriffen schützen.

Für die zusätzlichen Aufgaben ist ein Pensum von 50 Stellenprozent notwendig.

Finanzierung

Die Gemeinden Wetzikon und Hinwil richten der FRGHW auf Basis des Forstreviervertrags einerseits sogenannte gesetzliche Beiträge und andererseits Revierbeiträge aus. Die gesetzlichen Beiträge decken die Kosten für die Försterbesoldung, also die unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht, das Anzeichnen der Holzschläge sowie das Grundangebot der Beratung (§ 30 Abs. 2 Kantonales Waldgesetz), während die Revierbeiträge für die Deckung der allgemeinen Revierkosten wie unter anderem allgemeine Betriebs- und Verwaltungskosten vorgesehen sind (§ 30 Abs. 1 Kantonales Waldgesetz).

Die finanziellen Aufwendungen orientieren sich am Anteil der Waldflächen der beiden Gemeinden:

Stadt Wetzikon	= 264 ha (1/3 der Fläche und Kosten)
Gemeinde Hinwil	= 563 ha (2/3 der Fläche und Kosten)

Im Forstreviervertrag (Art. 6) ist vorgesehen, Leistungen und Kosten alle zwei Jahre zu überprüfen und die Beiträge allenfalls anzupassen. Erst- und letztmals wurde der gesetzliche Beitrag per Stadtratsbeschluss vom 4. Februar 2015 angepasst. Der Revierbeitrag blieb seit 1999 unverändert. Einzig die seit 2012 durch die FRGHW zu entrichtende Mehrwertsteuer wurde zusätzlich verrechnet.

Die am 5. April 2006 beschlossenen Defizitgarantie über maximal 60'000 Franken (2/3 Hinwil, 1/3 Wetzikon) wurde bisher nie in Anspruch genommen. Die resultierenden Aufwandüberschüsse sind jeweils konsequent zulasten des Eigenkapitals der FRGHW verbucht worden.

Die FRGHW weist per 31. Dezember 2022 ein Anlagevermögen von 400'000 Franken und ein Umlaufvermögen von rund 340'000 Franken aus. Grössere Defizite konnte der Revierförster mit Arbeiten für Dritte (nicht hoheitliche Arbeiten wie Kurswesen, Holzverkauf etc.) im Jahresabschluss verhindern, womit die Bilanz der FRGHW mit rund 700'000 Franken seit Jahren ausgeglichen bleibt. 500'000 Franken davon sind reserviert für gröbere unvorhersehbare Schadensereignisse, insbesondere hinsichtlich des Unterhalts von Waldstrassen. Gemäss Art. 35 der Statuten der FRGHW sind die Unterhaltsbeiträge der Waldeigentümerschaften zu erhöhen, sollte das Vermögen den besagten Betrag unterschreiten.

Das Forstrevier Hinwil-Wetzikon weist dank Arbeiten für Dritte in der Höhe von 70'000 Franken im Vergleich zu ähnlichen Revieren die höchste Kostendeckungsrate aus.

Ausgehend von der seit 2015 gültigen Berechnungsformel des Kanton Zürich (1.3 Std. pro Jahr und Hektar mal Fr. 95.00) entrichtet die Stadt Wetzikon bisher jährlich einen Anteil inkl. MWST von:

Försterbesoldung	Fr. 35'212.00
Revierbeitrag	Fr. 8'640.00
Total	Fr. 43'852.00

Neue Regelung

Nach neun Jahren mit gleichbleibenden gesetzlichen Beiträgen und seit 1999 unveränderten Revierbeiträgen beantragt die FRGHW die Erhöhung der Beiträge der Gemeinden von heute 127'135 Franken auf neu 205'427 Franken (exkl. MWST) pro Jahr. Die Erhöhung des Beitrags der Stadt Wetzikon beträgt jährlich 24'974 Franken (exkl. MWST).

Beiträge	Antrag ab 2024 (inkl. MWST 8.1%)	Antrag ab 2024 (exkl. MWST)	Beiträge ab 2015 (exkl. MWST)	Forstreviervertrag 1999 (exkl. MWST)
Gesetzlicher Beitrag Wetzikon	Fläche in ha x Stundenansatz x Aufwand in h pro Jahr und ha	Fr. 48'576.00	Fr. 32'604.00	Fr. 22'651.00
Revierbeitrag Wetzikon	35% des gesetzlichen Beitrags	Fr. 17'002.00	Fr. 8'000.00	Fr. 8'000.00
Total Wetzikon	Fr. 70'890.00	Fr. 65'578.00	Fr. 40'604.00	Fr. 30'651.00
Gesetzlicher Beitrag Hinwil	Fläche in ha x Stundenansatz x Aufwand in h pro Jahr und ha	Fr. 103'592.00	Fr. 69'531.00	Fr. 48'305.00
Revierbeitrag Hinwil	35% des gesetzlichen Beitrags	Fr. 36'257.00	Fr. 17'000.00	Fr. 17'000.00
Total Hinwil	Fr. 151'177.00	Fr. 139'849.00	Fr. 86'531.00	Fr. 65'305.00
Total gesetzlicher Beitrag	Fläche in ha x Stundenansatz x Aufwand in h pro Jahr und ha	Fr. 152'168.00	Fr. 102'135.00	Fr. 70'956.00
Total Revierbeitrag	35% des gesetzlichen Beitrags	Fr. 53'259.00	Fr. 25'000.00	Fr. 25'000.00
Total Beiträge	Fr. 222'066.00	Fr. 205'427.00	Fr. 127'135.00	Fr. 95'956.00

Dem gesetzlichen Beitrag (hoheitliche Aufgaben) liegt folgende, aktualisierte Berechnungsformel zu Grunde: Aufwand pro Hektare und Jahr x Stundenansatz x Fläche (ha). Die Revierbeiträge betragen gemäss Forstreviervertrag 35% der gesetzlichen Beiträge.

Jahr	Aufwand	Stundenansatz	Hektar	Total gesetzl. Beitrag	Total Revierbeitrag
2024	1.6 Std.	Fr. 115.00	827	Fr. 152'168.00	Fr. 53'259.00
2015	1.3 Std.	Fr. 95.00	827	Fr. 102'135.00	Fr. 25'000.00
1999	1.1 Std.	Fr. 78.00	827	Fr. 70'956.00	Fr. 25'000.00

Damit entsprechen sowohl der Aufwand pro Hektar als auch der Stundenansatz wieder den Vorgaben der Abteilung Wald des Kantons Zürich, welche die Verrechnungssätze per 1. April 2023 auf 115.00 Franken (exkl. MWST) angepasst hat. Das Forstrevier übernimmt seit jeher diese Stundenansätze.

Erwägungen

Schadensprävention durch Nachhaltigkeit

Im Forstrevier Hinwil-Wetzikon, der Gemeinde Seegräben und dem Staatswald wachsen jährlich 10'000 m³ Holz nach, wovon jährlich lediglich rund 7'000 m³ Holz genutzt werden. Aus Kapazitätsgründen bleibt dem Förster eine Mehrnutzung verwehrt. Durch den Zuwachs respektive den ungenutzten und zunehmenden Holzvorrat wird der Wald immer älter, dunkler und somit instabiler. Diese Situation sorgt für ein steigendes Schadenpotential und kann im Ernstfall Auswirkungen nicht nur für Waldeigentümerschaften sondern auch für die Bevölkerung haben, wenn beispielsweise der Wald seine Schutzfunktion hinsichtlich Überschwemmungen nicht mehr leisten kann.

Durch eine nachhaltige und gezielte Nutzung können stufige Wälder mit verschiedenen alten Bäumen gepflegt werden. Die am 22. März 2023 vom Stadtrat genehmigten umweltpolitischen Ziele der Stadt Wetzikon sehen diesbezüglich die Förderung von wertvollen Waldlebensräumen sowie die Erhöhung der Vielfalt der einheimischen Baumarten vor. So soll der Nadelholzanteil bis in 25 Jahren von heute 50% auf 20 % gesenkt und die Anzahl an Biotopbäumen verfünffacht werden. Solche Massnahmen führen zu einem klimaresistenten und ökologisch wertvollen Wald, womit die fortwährende Bestockung im Forstrevier garantiert werden kann. Der Gefahr eines Waldschadens durch Sturm, Schneeeindruck, Trockenheit oder Borkenkäferkalamitäten kann mit zusätzlichen personellen Ressourcen effizienter entgegnet werden.

Sicherung Stellvertretung

Die ungenügende Stellvertretung des Försters sowie die hohe Arbeitslast hat auch Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Kanton, der Gemeinde und Dritten. Aufgrund fehlender personeller Ressourcen werden heute mögliche Waldnaturschutzleistungen, Aufwertungsmassnahmen, forstpolizeiliche Arbeiten sowie Holzschläge zurückgestellt, delegiert oder gar nicht umgesetzt.

Der Forstkreismeister, welcher zuweilen in dringenden Fällen die Stellvertretung des Revierförsters übernimmt, hat den Antrag der FRGHW geprüft und für nachvollziehbar und sinnvoll befunden. Auch er verweist auf die bis anhin nicht befriedigend gelöste Stellvertretung. Seiner Einschätzung nach fehlen dem Revier mit dem bisherigen Modell die Ressourcen um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Bei Ferienabwesenheit, bei Krankheit oder während der Ausführung von externen Mandaten kann der/die neue Stelleninhaber/in die Stellvertretung des Försters wahrnehmen. Es resultiert eine bessere Erreichbarkeit, was zu einer höheren Zufriedenheit der Waldbesitzer/innen und der Bevölkerung führt.

Mit der Stellenschaffung können die nötige Öffentlichkeitsarbeit (Führungen, Medienarbeit, Waldtage etc.) durchgeführt und im Bereich Waldnaturschutz die in naher Zukunft den Försterinnen und Förstern neu zugewiesenen Aufgabenfelder angegangen werden.

Administration und Informatik

Zusätzliche Aufgabenfelder und ein zunehmend differenziertes Beitragswesen bedeuten einen zusätzlichen Aufwand an Administrativ- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Teuerung, die Anstellung einer Bürofachkraft für die Buchhaltung und die Kosten für Infrastruktur und Informatik haben die finanzielle Ausgangslage entscheidend verändert. Die Anpassung des Revierbeitrags trägt zu einem zeitgemäss eingerichteten Betrieb bei und seit Jahren bestehende Mängel insbesondere betreffend IT-Sicherheit und Datenspeicherung können behoben werden.

Die Mitglieder der FRGHW haben den Antrag an der Generalversammlung vom 10. Mai 2023 gutgeheissen. Der Gemeinderat Hinwil hat dem Antrag der Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon am 23. August 2023 zugestimmt.

Der jährlich wiederkehrende Beitrag über 70'890 Franken inkl. MWST liegt gemäss Art. 23 Abs. 2 Ziff. 3 der Gemeindeordnung in der Finanzkompetenz des Stadtrats und ist im Budget 2024 im Konto 6825.3636.01 eingestellt.

Die Bilanz der FRGHW soll zwei Jahre nach Erhöhung der Gemeindebeiträge kritisch geprüft werden. Dem Stadtrat ist ein entsprechendes Reporting einzureichen.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin